

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligte zu 1)

2.

Beteiligter zu 2)

abgebende Behörde:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. H 7-2018

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Geschäftsführung
Hauke Stars
(Vorsitzende)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,
Vorsitzender,
beisitzende Mitglieder,

im Umlaufverfahren Beratung am 26. Oktober 2018 wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte zu 1) wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 3.000 € belegt.**
- 2. Der Beteiligte zu 2) wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 3.000 € belegt.**

Die Kosten des Verfahrens haben die Beteiligten je zur Hälfte zu tragen.

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 600 Euro.

Gründe

I.

Die Beteiligte zu 1) ist seit dem 28. November 1997 zum Börsenhandel zugelassen, der für die Beteiligte zu 1) tätige Beteiligte zu 2) ist seit 31. Oktober 2007 als Börsenhändler zugelassen.

Die Beteiligte zu 1) ist Spezialist für die im Freiverkehr der Deutschen Börse AG an der FWB notierten Aktie AG (ISIN DE0000000000). Die Aktie wird auf den Marktplätzen „XETRA“ und „Börse Frankfurt“ im Handelsmodell „Fortlaufende Auktion mit Spezialist“ gehandelt.

Nach den Feststellungen der Handelsüberwachungsstelle FWB (HüSt) hat der Beteiligte zu 2) am 07. Mai 2018 um 14:55:16.56 Uhr auf dem Marktplatz „Börse Frankfurt“ in der vorgenannten Aktie durch die Eingabe eines verbindlichen Quotes eine Preisermittlung bei 10,20 € mit einem Volumen von 100 Aktien angestoßen.

Um 14:55:16.69 Uhr gab der Beteiligte zu 2) einen indikativen Quote von 9,95 € Geld für 202 Aktien zu 10,20 € Brief für 1.000 Aktien auf dem Marktplatz „Börse Frankfurt“ in das Handelssystem ein. Zu diesem Zeitpunkt lagen keine Orders anderer Handelsteilnehmer im Orderbuch vor.

Um 17:27:44.54 Uhr gab ein dritter Handelsteilnehmer eine unlimitierte Verkaufsoffer über 500.

Aktien in das Orderbuch ein. Nachdem der Beteiligte zu 2) einen verbindlichen Quote in das Handelssystem eingegeben hatte, wurde die Verkaufsoffer mit 202 Aktien zu 9,95 € teilausgeführt. Käufer der Aktien war die Beteiligte zu 1).

Um 17:28:36.00 Uhr gab der Beteiligte zu 2) einen neuen indikativen Quote von 9,50 € Geld zu 9,80 € Brief für jeweils 300 Aktien in das Handelssystem auf dem Marktplatz „Börse Frankfurt“ ein. Zu diesem Zeitpunkt befand sich im Orderbuch auf dem Marktplatz „XETRA“ auf der Geldseite an erster Stelle eine Kauforder mit einem Limit von 9,95 € und auf der nächsten Limitstufe bei 9,90 € eine Kauforder über 1.000 Aktien.

Im Anschluss um 17:28:41.58 Uhr gab der Beteiligte zu 2) einen verbindlichen Quote von 9,50 € Geld für 598 Aktien zu 8,80 € Brief für 0 Aktien ein, wodurch das Handelssystem auf dem Marktplatz „Börse Frankfurt“ einen Preis von 9,50 € ermittelte. Zu diesem Preis wurden die restlichen 28 Stück der zuvor teilausgeführten unlimitierten Verkaufsoorder und eine bei 9,50 limitierte Verkaufs-Stoporder über 300 Aktien ausgeführt. Käufer der Aktien war die Beteiligte zu 1).

Zum Zeitpunkt der Preisermittlung lagen im Orderbuch auf dem Marktplatz „XETRA“ höhere Geldseiten vor: eine Kauforder über 110 Aktien mit Limit 9,95 € und eine Kauforder über 1.000 Aktien mit Limit 9,90 €. Nach der Preisermittlung auf dem Marktplatz „Börse Frankfurt“ hat der Beteiligte zu 2) um 17:29:13.07 Uhr auf dem Marktplatz „XETRA“ eine Verkaufsoorder über 1.100 Stück mit einem Limit von 9,90 € eingegeben, die gegen die beiden Kauforders ausgeführt wurde. Dementsprechend verkaufte der Beteiligte zu 2) 110 Aktien zu 9,95 € und 1.000 Aktien zu 9,90 €.

Auf das Auskunftsersuchen der HüSt vom 09. Mai 2018 räumte die Beteiligte zu 1) ein unbeabsichtigtes Fehlverhalten des Beteiligten zu 2) ein.

Unter dem 13. September 2018 leitete die Geschäftsführung der FWB das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligten ein.

Der Beteiligte zu 2) könne gegen § 3 HandelsO in Verbindung mit § 86 Abs. 10 BörsO sowie § 3 HandelsO in Verbindung mit § 110 Abs. 4 BörsO verstoßen haben indem er um 17:28:36.00 Uhr einen indikativen Quote und nachfolgend um 17:28:41.58 Uhr einen verbindlichen Quote eingegeben habe, der nicht der Marktlage entsprochen habe.

Das Handeln der Beteiligten zu 2) sei der Beteiligten zu 1) nach § 22 Abs. 2 Satz 1 zuzurechnen.

Mit Schreiben vom 17. September 2018 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2018 räumt die Beteiligte zu 1) ein, dass der Beteiligte zu 2) gegen § 86 Abs. 10 BörsO verstoßen hat. Der Verstoß sei unabsichtlich erfolgt, weil der Beteiligte zu 2) sich auf seinem Bildschirm für umsatzschwächere Nebenwerte nicht die Markttiefe, sondern nur den besten Geld- und besten Briefkurs habe anzeigen lassen. Insofern habe er nicht die Marktlage auf „XETRA“ in voller Markttiefe berücksichtigt. Außerdem sei die Preisfeststellung in einen Zeitraum gefallen, in dem der Beteiligte zu 2) überdurchschnittlich belastet gewesen sei.

In der Verletzung des § 86 Abs.10 BörsO liege nicht zugleich auch eine Verletzung der Marktintegrität.

Die Beteiligte zu 1) schule ihre Mitarbeiter regelmäßig. Der Beteiligte zu 2) sei ein kompetenter und zuverlässiger Mitarbeiter. Eine Überprüfung seiner Kenntnisse im Spezialistenhandel sowie seines Handelsverhaltens habe keinerlei Mängel erkennen lassen. Es handele sich um einen unglücklichen Fehler.

Die Beteiligte zu 1) war Beteiligte im Sanktionsverfahren H 1-2011.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2016 (GVBl. I, S.128 - BörsVO-) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs.1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
3. Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl I, 1330, 1351) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl I, 1693—BörsG n.F.-), insoweit nach Art. 26 Abs. 5 des Gesetzes in Kraft getreten am 03. Januar 2018), kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt.
4. Die Beteiligten unterliegen der Sanktionsgewalt des Sanktionsausschusses. Die Beteiligte zu 1) ist zugelassener Handelsteilnehmerin. Der Beteiligte zu 2) ist für die Beteiligte zu 1) zugelassener Börsenhändler.

5. Der Beteiligte zu 2) hat gegen § 3 Abs. 1 der Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 02. März 2017 -HandelsO- in Verbindung mit § 86 Abs. 10 BörsO verstoßen, indem er am 07. Mai 2018 in dem Zeitraum zwischen 17:28:36. Uhr und 17:28:08.41 Uhr bei seiner indikativen und der sich anschließenden verbindlichen Quotierung in dem fraglichen Wertpapier nicht die aktuelle Marktlage des Referenzmarktes im Handelssystem Xetra berücksichtigt hat.
6. Nach § 86 Abs. 10 BörsO haben Spezialisten das Geld- und Brieflimit ihres verbindlichen und indikativen Quotes vor Eingabe in das Handelssystem dahingehend zu überprüfen, ob dieses der aktuellen Marktlage entspricht. Entspricht das Geld- und Brieflimit nicht der aktuellen Marktlage, darf der verbindliche oder indikative Quote nicht in das Handelssystem eingegeben werden. Die Marktlage bestimmt sich nach der Begriffsbestimmung in § 1 BörsO nach der Orderlage unter Berücksichtigung eines etwaigen Referenzmarktes. Unter dem Begriff Orderlage sind alle gültigen Orders zu verstehen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt im Orderbuch lagen.
7. Die beanstandete indikative Quotierung sowie die sich anschließende verbindliche Quotierung entsprachen auf der Geldseite nicht der aktuellen Marktlage, weil sie die deutlich bessere Geldseite des Referenzmarktes auf „Xetra“ Frankfurt nicht berücksichtigten, was der Beteiligte zu 2) auch eingeräumt hat.
8. Der Beteiligte zu 2) handelte grob fahrlässig. Als zugelassener Börsenhändler musste er die einschlägigen börsenrechtlichen Vorschriften kennen und wusste auch, dass der indikative und verbindliche Quote der aktuellen Marktlage entsprechen muss. Gleichwohl hat er die aktuelle Marktlage des maßgeblichen Referenzmarktes bewusst unberücksichtigt gelassen, weil er - wie ihm nicht zu widerlegen ist - sein Bildschirm für die umsatzschwächeren Nebenwerte so eingestellt war, dass der Referenzmarkt nicht in seiner Markttiefe angezeigt wurde. Damit hat der Beteiligte zu 2) bewusst in Kauf genommen, dass der von ihm gestellten indikative und verbindliche Quote für den Nebenwert nicht der aktuellen Marktlage entsprach, weil er die aktuelle Marktlage gar nicht in ihrer Tiefe erfassen konnte.

9. Ferner hat der Beteiligte zu 2) gegen § 3 Abs. 1 HandelsO i.V.m. § 110 Abs. 4 BörsO verstoßen, indem er durch die Eingabe des beanstandeten indikativen Quotes und des beanstandeten verbindlichen Quotes fehlerhaft und irreführend einen nicht marktgerechten Preis herbeigeführt hat.
10. Nach § 3 Abs. 1 HandelsO i.V.m. § 110 Abs. 4 BörsO ist es einem Handelsteilnehmer u.a. untersagt, indikative Quotes und verbindliche Quotes in die Börsen-EDV einzugeben, die geeignet sind, fehlerhaft oder irreführend Angebot, Nachfrage und Preis von gehandelten Wertpapieren zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis oder ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis im Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe börsenrechtlicher Vorschriften entspricht. § 110 Abs. 4 BörsO dient, wie aus der Normüberschrift ersichtlich ist, dem Schutz des Vertrauens der Anleger in die Integrität des Marktes und konkretisiert die Pflichten der Handelsteilnehmer.
11. Eine irreführende oder fehlerhafte Herbeiführung eines nicht marktgerechten Preises im Sinne von § 110 Abs. 4 BörsO liegt vor, wenn die jeweiligen Eingaben in das EDV-System geeignet sind, einen verständigen Anleger über die wahren wirtschaftlichen Verhältnisse eines Finanzinstruments zu täuschen (Hohnel, Kapitalmarktrecht 1. Auflage 2013 S. 26; Vogel in Assmann/Schneider WpHG 6. Auflage § 20a WpHG Rdn. 150; Schwark/Zimmer-Kapitalmarktrechtskommentar 4. Auflage § 20a Rdn 38 WpHG). Zu den wahren wirtschaftlichen Verhältnissen zählen insbesondere das marktgerechte Angebot, die marktgerechte Nachfrage, der marktgerechte Preis, aber auch die Marktliquidität des jeweiligen Wertpapiers (vgl. Vogel a.a.O.).
12. Nicht der Marktlage entsprechen die eingegebenen Quotes, wenn sie die Marktlage nicht der wahren Orderbuchlage bzw. des maßgeblichen Referenzmarktes entsprechend abbilden, wovon ein redlicher Marktteilnehmer aber ausgeht. Bei Quotes, die nicht die Orderbuchlage bzw. die Lage des Referenzmarktes widerspiegeln, kann damit eine falsche Vorstellung über die wahren wirtschaftlichen Verhältnisse des jeweils gehandelten Papiers entstehen. Unerheblich ist, ob bei anderen Marktteilnehmern tatsächlich Fehlvorstellungen entstanden sind, denn die Vorschrift fordert nicht, dass ein anderer getäuscht wurde. Es ist aber zu fordern, dass der unzutreffende Eindruck, der bei anderen Marktteilnehmern entstehen kann, von einem verständigen Anleger bei seinen Entscheidungen berücksichtigt würde (so ausdrücklich VG

Frankfurt am Main U.v.19.11.2014 2K 338/14.F, bestätigt durch Beschluss des Hess.VGH vom 01. September 2015 6 A 23/15.Z). So liegt der Fall hier.

Nach ständiger Entscheidungspraxis des Sanktionsausschusses kann in der Verletzung des § 86 Abs. 10 BörsO zugleich auch eine Verletzung des § 110 Abs. 4 BörsO gesehen werden. Diese Praxis wurde von der Rechtsprechung nicht beanstandet (vgl. zuletzt Urteil des VG Frankfurt vom 15. Juni 2018 (2 K 5600/15.F)

13. Der Beteiligte zu 2) handelte auch fahrlässig. Als zugelassener Börsenhändler musste er die börsenrechtlichen Vorschriften und damit auch die Vorschrift zum Schutz der Marktintegrität kennen. Indem er Quotes eingegeben hat, die die Lage auf dem Referenzmarkt nicht einbezogen haben, hat er bewusst eine Täuschung der Anleger über die wahren wirtschaftlichen Verhältnisse des fraglichen Wertpapiers in Kauf genommen.
14. Das Fehlverhalten ihres Börsenhändlers ist der Beteiligten zu 1) wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Dies folgt aus § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Danach kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn „eine für ihn tätige Hilfsperson“ schuldhaft gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Die Beteiligte zu 2) war eine für die Beteiligte zu 1) tätige Person, da sich die Beteiligte zu 1) ihrer zum Abschluss der Geschäfte bedient hat.
15. Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16.04.2008 6UE142/07 Rdn.77; Beck in Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechts Kommentar § 22 BörsG Rdn. 15).
16. Hinsichtlich der beiden Beteiligten genügt nach Überzeugung des Sanktionsausschusses die Erteilung eines bloßen Verweises nicht, um diesen ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen, und sie zur unbedingten Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften anzuhalten.
Nach der am Verhältnismäßigkeitsprinzip ausgerichteten Entscheidungspraxis des Sanktionsausschusses kommt ein Verweis als mildestes Sanktionsmittel insbesondere dann in Betracht, wenn keine schwerwiegende Verletzung börsenrechtlicher Vorschriften festzustellen ist, sich der Beteiligte bisher rechtstreu verhalten hat, ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und er sich einsichtig zeigt, es sich also gewissermaßen um einen Ausreißer im Einzelfall handelt.

17. Diese Voraussetzungen liegen hier bezüglich beider Beteiligten nicht vor, weil dem Beteiligten zu 2) grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Die Verstöße des Beteiligten zu 2) gegen börsenrechtliche Vorschriften sind ferner nicht mehr als leicht einzustufen. Denn durch das beanstandete Verhalten des Beteiligten bei der Wahrnehmung der Aufgabe des Spezialisten wurde das Vertrauen des Publikums in die Integrität der Spezialisten nachhaltig beeinträchtigt. Der Beteiligten zu 2) ist seiner Kernaufgabe als Spezialist, der nach Maßgabe der aktuellen Marktlage Quotes stellen soll, durch die Nichtberücksichtigung des Referenzmarktes nicht gerecht geworden.
18. Vielmehr hält der Sanktionsausschuss bei Betrachtung der konkreten Tathandlung die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 3.000 € für erforderlich aber auch ausreichend. Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes ist zunächst allgemein zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber durch die am 03.01.2018 in Kraft getretene Erhöhung des Ordnungsgeldrahmens um den Faktor 4 eine Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten im Interesse einer Verbesserung der Durchsetzung der Börsenregeln bewirken wollte (vgl. Bundestagsdrucksache 18/109936 vom 23. Januar 2018). Dieser Intention des Gesetzgebers trägt der Sanktionsausschuss dadurch Rechnung, dass er das Niveau der bisher in gleichmäßiger Praxis verhängten Ordnungsgelder erhöht. Bei der konkreten Festsetzung des dem Beteiligten zu 2) auferlegten Ordnungsgeldes hat der Sanktionsausschuss berücksichtigt, dass der Beteiligte zu 2) grob fahrlässig gehandelt hat und der Verstoß gewichtig ist. Zugunsten des Beteiligten zu 2) wurde in die Überlegungen eingestellt, dass er bisher sanktionsrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist. Von dem gegenüber dem Beteiligten zu 29 verhängten Ordnungsgeld entfallen 2.000 Euro auf den fahrlässigen Verstoß gegen § 82 Abs. 10 BörsO und 1.000 Euro auf den fahrlässigen Verstoß gegen § § 110 Abs. 4 BörsO.
19. Hinsichtlich der Beteiligten zu 1) hält der Sanktionsausschuss ebenfalls die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 3.000 Euro für erforderlich, aber auch ausreichend, um die Beteiligte zu 1) nachhaltig daran zu erinnern, dass es in ihrer Verantwortung liegt, die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften in ihrem Unternehmen sicher zu stellen.

Dabei berücksichtigt der Sanktionsausschuss nicht sanktionserhöhend, dass die Beteiligte zu 1) 2011 sanktioniert werden musste. Sanktionierungen, die im Tatzeitpunkt mehr als 5 Jahre zurückliegen berücksichtigt der Sanktionsausschuss nicht mehr sanktionserhöhend, weil die Sanktionierung durch den Zeitablauf ihre Warnfunktion verloren hat.

20. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs.5 Satz 1 BörsVO. Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 S. 3 VwGO).
